

## **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PetCare Tierkrankenversicherung von Hunden und Katzen (AVB-TKHK 2010)**

Stand 01.09.2010

### **1. Allgemeine Definitionen**

Wo immer die nachstehenden Begriffe in Ihren Versicherungsdokumenten verwendet werden, haben sie immer im Sinne dieser Bedingungen die in folgendem Text definierte Bedeutung.

#### **Versicherte Haustiere**

Sind die in der Polizze bezeichneten und markierten Hunde bzw. Katzen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören.

#### **Markierung bzw. Kennzeichnung:**

Bedeutet die Tätowierung oder das Einbringen eines Mikrochips durch den Tierarzt mittels Injektion unter die Haut des zu versichernden Tieres.

#### **Krankheit**

Ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher Zustand, der eine medizinisch notwendige Behandlung erfordert.

#### **Unfall**

Ist ein Ereignis, das plötzlich und von außen, mechanisch oder chemisch einwirkend, eine körperliche Schädigung des versicherten Tieres nach sich zieht.

#### **Diagnostik**

Sind alle medizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen Befund zu erlangen. Die Diagnostik umfasst somit Vorbericht, klinische Untersuchung, sowie spezielle Untersuchungen.

#### **Heilbehandlung**

Ist eine medizinisch notwendige Behandlung, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit des versicherten Tieres wiederherzustellen, den Zustand zu bessern, oder eine Verschlechterung zu verhindern. Nicht dazu gehören komplementäre Behandlungsmethoden wie z.B. Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie sowie Leistungen der Chiropraxis. Diätetische Behandlungen, die als Reduktionsmittel des Gewichtes dienen, sind keine Heilbehandlung im Sinne dieser Definition.

#### **Operation**

Ist ein chirurgischer Eingriff unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

#### **Anerkannter Zuchtverband**

Ist ein Verband, welcher Mitglied im FCI und/oder vom Versicherer anerkannt ist und deren Mitglieder bei der Zucht die jeweilige Zuchtordnung bzw. Zuchtrichtlinie beachten.

### **2. Aufnahme in die Versicherung**

2.1. Der Versicherer versichert Tiere, die mit einer Tätowierung (durch einen anerkannten Zuchtverband) oder durch einen Mikrochip (EU-Standard) gekennzeichnet sind und die bis zum Ende der 12. Lebenswoche bereits mit der Grundimmunisierung (Erstimpfung) versorgt wurden. Eine Aufnahme ist grundsätzlich nur möglich für gesunde Tiere, die den 2. Lebensmonat vollendet haben bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.

2.2. Für die Aufnahme in den Tarif „Jagd- und Arbeitshunde“ ist ein Jagdgebrauchshundenachweis bzw. ein Nachweis über den jagdlichen Einsatz oder einer jagdlichen Ausbildung des Hundes erforderlich. Zusätzlich können auch sog. „Arbeitshunde“ wie z.B. Blindenhunde, Rettungshunde, Therapiehunde, Suchhunde, Wachhunde o.ä. mit entsprechendem Nachweis im Tarif Jäger versichert werden.

2.3. Für den Zusatztarif „Züchter“ ist eine Aufnahme nur bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.

2.4. Die Aufnahme von älteren Tieren oder Tieren mit bestehenden Erkrankungen ist nur nach vorheriger Zustimmung vom Versicherer möglich. Kampfhunde (z.B. Fila Brasileiro, Mastino, Napoletano, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier,

Bandog, Pit-Bullterrier und Kreuzungen mit diesen Rassen) können versichert werden, sofern sie auch die Wesensprüfung nachweislich bestanden haben.

2.5. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer ein tierärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des zu versichernden Hundes oder der zu versichernden Katze auf eigene Kosten beizubringen.

### 3. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Österreich. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland besteht bis zu 4 Monate ab Ausreisedatum auch ohne besondere Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz.

### 4. Versicherungsleistungen

Wenn ein Schadeneignis eintritt, erbringt der Versicherer – soweit im jeweiligen Tarif vereinbart – die nachfolgend aufgeführten Leistungen. Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen ist der Nachweis der tierärztlichen Behandlung bzw. Nachweis der Maßnahme. Verändert sich der Gesundheitszustand des versicherten Haustieres durch Krankheit oder Unfall, so dass eine tierärztliche Behandlung erforderlich wird, gibt der Versicherer dem Tierarzt oder der Tierklinik gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zur maximalen Leistungsgrenze pro Versicherungsfall und – Jahr.

#### 4.1. Kosten für die ambulante und stationäre Heilbehandlung

Der Versicherer übernimmt für das versicherte Haustier die erforderlichen Kosten der medizinisch notwendigen Diagnostik und Heilbehandlung einschließlich Operationen und der Medikation infolge Krankheit oder Unfall. Die Kostenübernahme beginnt mit der Diagnostik und der Heilbehandlung durch den Tierarzt und endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit einer Heilbehandlung nicht mehr besteht – im OP-Tarif spätestens nach 15 Tagen.

Zu den Operationskosten zählen die Kosten der Untersuchung des letzten Untersuchungstages vor der Operation und die der Nachbehandlung inklusive der Unterbringungsaufwendungen nach einer Operation bis maximal 15 Tage nach dem Tag der Operation.

Für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen bezieht sich die Kostenübernahme für das versicherte Tier pro Versicherungsjahr – abzüglich der im jeweiligen Tarif vereinbarten Selbstbeteiligung (Punkt 8.6.) – auf die im jeweiligen Tarif vereinbarten Obergrenzen. Gleiches gilt für die ambulanten und stationären Heilbehandlungen im Ausland.

Die in Rechnung gestellten tierärztlichen Leistungen müssen dem Umfang und der Art nach den in der österreichischen Praxis geübten und nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Österreich anerkannten Diagnostik- und Heilbehandlungsmethoden für das jeweilige Unfallgeschehen entsprechen.

#### 4.2. Kosten für Vorsorgemaßnahmen

Soweit vereinbart erstattet der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten für die Maßnahmen zur Vorsorge und Behandlung von Würmern, Flöhen und Zecken sowie für folgende Impfungen:

- a) bei Hunden gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Zwingerhusten und Tollwut;
- b) bei Katzen gegen Katzenseuche, Katzenschnupfen, Katzenleukose, und Tollwut.

Es muss sich jeweils um registrierte Arzneimittel handeln.

c) Die Vorsorgepauschale kann auch bei Zahnprophylaxe bzw. für einen Gesundheitscheck gewährt werden. Die Kostenübernahme erfolgt gemäß der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) – der allgemeinen Tarifbestimmung für Tierärzte- sowie der Honorarordnung der österreichischen Tierärzte.

#### 4.3. Ergänzende Leistungen

Soweit vereinbart übernehmen wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten der

- a) Kastration – im OP-Tarif nur soweit ein lebensbedrohlicher Zustand medizinisch indiziert ist,
- b) Physiotherapie durch einen anerkannten Physiotherapeuten mit qualifizierter Zusatzausbildung bei folgenden Indikationen: Nachbehandlungen von Operationen sowie bei Lahmheiten z.B. bei/nach
  - Osteoarthrose
  - Dysplasien
  - Wirbelsäulenerkrankungen
  - Luxationen
  - Frakturen konservativ/OP
  - Rupturen

und dadurch entstandene Verspannungen, Muskelatrophien, Einschränkungen der Gelenkbeweglichkeit.

Lähmungen bei

- Bandscheibenvorfällen
- Cauda equina

und orthopädischen Erkrankungen, die zu neurologischen Ausfällen führen und dadurch entstandene Verspannungen, Atrophien, Einschränkungen oder Gelenkbeweglichkeit sowie Gleichgewichts- und Koordinationsstörungen.

Auf die Obliegenheit gem. Punkt 9 bzw. Versicherungsvertragsgesetz wird hingewiesen.

#### **4.4. Ergänzende Leistungen für Züchter**

Soweit vereinbart übernimmt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten für

a) zuchttechnische Leistungen

1x pro Jahr für Bluttest, künstliche Befruchtung, Spermagewinnung und bis zu 2x pro Jahr für Progestrontest, Tupferproben, Abstriche, Ultraschall und Röntgen;

b) Kaiserschnitt.

Das versicherte Tier muss einem anerkannten Zuchtverband angehören.

#### **4.5. Versorgung bei stationärer Behandlung oder Kur des Versicherungsnehmers**

Soweit vereinbart übernimmt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Versorgungskosten Ihres Haustieres, wenn der Versicherungsnehmer stationär in ein Krankenhaus aufgenommen wird oder eine med. Reha-Maßnahme antritt und er eine geeignete Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension, einem Tierhotel oder einer Hundeschule, bei Nachbarn o.ä. organisiert. Die Leistung ist im Jahr auf 30 Tage begrenzt und beginnt ab dem 2. Tag der Unterbringung des Tieres. Es ist vom Versicherungsnehmer ein entsprechender Nachweis über den Krankenhaus- oder Heimaufenthalt zu führen.

#### **4.6. Leistung bei Tod oder Abhandenkommen (nur Jagdhunde)**

Soweit vereinbart leistet der Versicherer Ersatz bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze bei Tod oder Nottötung bzw. Abhandenkommens eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss bzw. abhanden kommt.

Bei Verlust (Abhandenkommen) eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Teilnahme an der Jagd nachweislich nicht auffindbar ist, ist Voraussetzung eine Registrierung bei TASSO und eine Ausrüstung mit einem Funkortungssystem (GPS).

Verendet der Hund infolge des Jagdunfalls nachweislich innerhalb eines Jahres, so besteht der Anspruch auf die Todesfalleistung neben dem auf Tierarztkosten.

Die Entschädigung wird nur gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache bzw. den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

#### **4.7. Reiseservice**

Will der Versicherungsnehmer sein versichertes Haustier mit zum ausländischen Urlaubsort nehmen, informiert ihn der Versicherer- soweit vereinbart- über Einreise-, Quarantäne- und Impfbestimmungen des Zielortes und informiert ihn zum vorgeschriebenen Europäischen Gesundheitspass.

#### **5. Leistungseinschränkungen**

Wir übernehmen keine Kosten für:

5.1. Krankheit und Unfall sowie für die Behandlung chronischer Erkrankungen oder für die Behandlung angeborener Fehlentwicklungen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes erkennbar bereits vorhanden oder bekannt waren oder die Folge dieser sind;

5.2. Krankheit, die infolge einer unterlassenen vorgeschriebenen Impfung (siehe Punkt 4.2.) auftreten oder aufgetreten sind;

5.3. tierärztliche Behandlungen, deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit nach dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft nicht gegeben sind;

- 5.4. Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall stehen, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit dem Belegvorgang bei Hunde- bzw. Katzenzucht oder einer Trächtigkeit stehen;
- 5.5. Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes, es sei denn der Tierarzt stellt fest, dass das Tier nicht transportfähig ist. Das Fehlen eines geeigneten Transportmittels gilt nicht als Transportunfähigkeit. Der Versicherungsnehmer hat den Tatbestand der Transportunfähigkeit nachzuweisen;
- 5.6. Heilbehandlungen, die außerhalb der Praxiszeiten anfallen, es sei denn der Tierarzt stellt fest, dass es sich um einen Notfall handelt. Ein Zeitproblem des Tierbesitzers stellt keinen Grund zur Behandlung außerhalb der Praxiszeiten dar. Der Versicherungsnehmer hat den Tatbestand des Notfalls nachzuweisen;
- 5.7. chirurgische Eingriffe, auch Maßnahmen am Gebiss des Haustieres, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben;
- 5.8. kosmetische Zahnbehandlungen sowie Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien;
- 5.9. die ein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung besteht;
- 5.10. Schäden, die der Versicherungsnehmer bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat bzw. für die der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat;
- 5.11. Ergänzungsfuttermittel und Diätfutter; probiotische Mittel, Vitamin- und Mineralstoffpräparate sowie Immuntherapeutikum;
- 5.12. reine physio- und psychotherapeutische Heilbehandlungen;
- 5.13. Behandlungsmethoden wie z.B. Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie. Kosten für eine Verhaltenstherapie werden nur übernommen, wenn diese als komplementäre Behandlungsmethode erfolgt und zu einem schnelleren Heilungserfolg führt;
- 5.14. Standarduntersuchungen zur Zuchttauglichkeit;
- 5.15. die Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten;
- 5.16. Krankheit und Unfall, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeit anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
- 5.17. Krankheit und Unfall, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen;
- 5.18. Krankheiten und Behandlungen, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen;
- 5.19. zusätzliche Zeitgebühren, die in der Person des Tierhalters begründet sind. Der für die Erbringung der Leistung erforderliche Zeitaufwand ist mit der Gebühr für die Leistung im Regelfall abgegolten.

## **6. Wartezeit**

- 6.1. Voraussetzung für den Beginn der Versicherung ist der Nachweis der Kennzeichnung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit.
- 6.2. Die Wartezeit beträgt 3 Monate ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Für erforderliche Untersuchungen und/oder Operationen infolge eines Unfalles entfällt die Wartezeit.
- 6.3. Bei Erkrankungen während der Wartezeit können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier. Wir haben die auf das betroffene Tier entfallende Prämie zeitanteilig zurückzuzahlen.

## **7. Dauer und Ende des Vertrages**

### **7.1. Dauer**

Der Vertrag ist für den in der Polizza angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### **7.2. Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

## **8. Berechnung der Entschädigungsleistung, Selbstbeteiligung**

- 8.1. Der Versicherer ersetzt die Heilbehandlungskosten wie in Punkt 4 beschrieben entsprechend der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis zum vereinbarten Satz unter Berücksichtigung der ortsüblichen Usancen. Besondere Fälle (Punkt 8.2) und Notfälle (Punkt 8.3.) sind vom Tierarzt entsprechend zu begründen.
- 8.2. Besondere Fälle liegen vor, wenn die Behandlung des versicherten Tieres nur mit zusätzlichen tierärztlichen Leistungen bzw. nur mit einer besonderen technischen Ausstattung erbracht werden

kann.

8.3. Notfälle sind alle Situationen, in denen Gefahr für Leib und Leben des betroffenen Tieres, das heißt des Notfallpatienten, besteht und damit eine unverzügliche Behandlung des Tieres durch einen Tierarzt begründet.

8.4. Dies gilt auch für im Ausland erbrachte Leistungen.

8.5. Die jährliche Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag beschränkt.

8.6. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

## **9. Obliegenheiten**

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen haben, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten
- c) der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die von einem anerkannten Tierarzt empfohlenen Impf- und Vorsorgemaßnahmen gemäß Punkt 4.2. zur Vorbeugung von Erkrankungen durchführen zu lassen.
- d) der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, vor der Inanspruchnahme von physiotherapeutischen Maßnahmen gemäß Punkt 4.3. das Einverständnis vom Versicherer einzuholen.
- e) der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, vor Tötung des versicherten Tieres das Einverständnis des leitenden Tierarztes des Versicherers einzuholen, es sei denn, dass das Einverständnis nicht abgewartet werden kann und ein Tierarzt die Nottötung bestätigt.
- f) der Versicherungsnehmer hat den Versicherungsfall nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.

9.2. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer gegenüber zu erfüllen hatte, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

## **10. Wiederherbeigeschaffte Tiere**

### **10.1. Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Tiere ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer nach Kenntniserlangung unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.

### **10.2. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen Tieres zurückerlangt, nachdem für dieses Tier eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen.

### **10.3. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

## **11. Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer, so wird das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.

<b>Leistungsübersicht</b> Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Tarife	TKHK-1004
--	-----------

Der Deckungsumfang richtet sich nach dem gewählten Tarif Basis, Komfort, Jagd-/Arbeitshunde oder Operationskosten und nach den gewählten Zusatzleistungen für Züchter. Die Tarife beinhalten - soweit nicht im Versicherungsvertrag anders geregelt - die nachstehend aufgeführten Deckungsinhalte. Diese sind summarisch bis zum jeweils angegebenen Höchstbetrag, **je Versicherungsjahr** mitversichert.

Ambulante und stationäre Heilbehandlung	Tarife für Hunde			Tarife für Katzen	
	Basis	Komfort	Jagd-/Arbeitshunde	Basis	Komfort
Jahreshöchstleistung für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Medikation sowie Operationen	2.500 €	5.000 €	3.000 €	2.000 €	3.000 €
freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik	■	■	■	■	■
Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis zum - in besonderen Fällen bzw. bei Notdiensten bis zum	2,0 fachen 3,0 Satz	2,0 fachen 3,0 Satz	2,0 fachen 3,0 Satz	2,0 fachen 3,0 Satz	2,0 fachen 3,0 Satz
Unterbringungskosten des Tieres (bei Krankenhausaufenthalt oder Reha-Maßnahmen des Tierhalters) ab 2. Tag für max. 30 Tage im Jahr. Pro Tag	--	10 €	--	--	5 €
Auslandsschutz bis 4 Monate	■	■	■	■	■
Reiseservice (Informationen über Einreise-, Quarantäne- und Impfbestimmungen im Ausland)	■	■	■	■	■
Gesundheitsvorsorgepauschale (Impfungen, Wurmkur, Floh- und Zeckenmittel, Zahnprophylaxe, Gesundheitscheck)	--	100 €	50 €	--	100 €
Kastration von männlichen Tieren	--	150 €	--	--	50 €
Kastration von weiblichen Tieren	--	300 €	--	--	80 €
Physiotherapie (nach Operationen)	--	400 €	--	--	--
<b>Selbstbeteiligung</b> je gemeldetem Leistungsfall	20%	20%	20%	20%	20%

**Zusatzleistungen für Züchter**

	Tarif für Hunde
Zuchttechnische Leistungen (Bluttest, künstliche Befruchtung, Spermagewinnung, Progestrontest, Tupferproben, Abstriche, Ultraschall und Röntgen)	80% der Kosten, max. 50 € je Leistung, insgesamt max. 300 €
Kaiserschnitt	300 €

**Operationskosten**

	Tarif für Hunde	Tarif für Katzen
Jahreshöchstleistung für ambulante und stationäre Behandlungen aufgrund eines chirurgischen Eingriffes incl. der pre- und postoperativen Behandlung. Ausgenommen sind Kastrationen und Sterilisationen. Mitversichert sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für max. 15 Tage.	3.000 €	2.000 €
freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik	■	■
Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis zum - in besonderen Fällen bzw. bei Notdiensten bis zum	2,0fachen Satz 3,0fachen Satz	2,0fachen 3,0fachen
<b>Selbstbeteiligung</b> je gemeldetem Leistungsfall	20%	20%

■ = versichert -- = nicht versichert